

**Dr. Peter Abramowski**

Rechtsanwalt

Adolfstraße 52

38102 Braunschweig

**Bernhard Baumann-Czichon**

Rechtsanwalt

Am Hulsberg 8

28205 Bremen

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission der  
Konföderation Evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen  
- Geschäftsstelle -  
Rote Reihe 6  
30169 Hannover



Braunschweig/Bremen, 18. Mai 2017

**Schlichtungsverfahren nach dem Mitarbeitergesetz (§§ 28 ff. MG)  
Eckpunkte zur Aufnahme von Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen  
des Sozialdienstes in die Dienstvertragsordnung  
hier: Vermittlungsvorschlag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen übersandten schriftlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Erörterungen in dem informellen Gespräch am 29.03.2017 unterbreiten wir Ihnen folgenden **Vermittlungsvorschlag**:

**1.**

In die Dienstvertragsordnung werden Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes mit folgenden Eckpunkten aufgenommen:

- a) Anwendung der Anlage C zum TVöD-VKA (SE-Tabelle) mit Anhang (Eingruppierungsmerkmale)
- b) Anwendung der Anlage D zum TVöD-VKA (Sonderregelung des TVöD-VKA für Beschäftigte im Erziehungsdienst)
- c) Überleitungsregelungen für vorhandene Mitarbeiterinnen (kein Antragserfordernis)
- d) Besitzstandsregelung für übergeleitete Mitarbeiterinnen, die infolge dieser Sonderregelung der Dienst VO ein geringeres Entgelt erhalten (Besitzstandszulage, die an den allgemeinen Entgeltanpassungen teilnimmt)

- e) Anwendung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des TVöD-VKA (zZt. 39 Wochenstunden)
- f) Anwendung der v.H. Sätze des TVöD-VKA für die Bemessung der Jahressonderzahlung

**2.**

Inkrafttreten des Beschlusses zu Nummer 1 am 01.01.2018

**3.**

Zur rechtlichen Ausgestaltung des Beschlusses zu Nummer 1. wird der Vorbereitungsausschuss beauftragt, zeitnah eine Änderung der Dienst VO zu erarbeiten und der ADK zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wir haben uns bei der Formulierung des Vermittlungsvorschlages - kurz zusammengefasst - von folgenden Erwägungen leiten lassen:

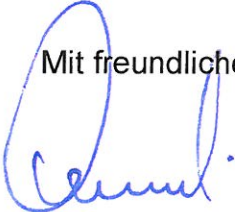
Bereits mit dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 09.06.2016 wurde für die Beschäftigten des kirchlichen Erziehungsdienstes die Anwendung des TV-L aufgegeben und die Anwendung der im kommunalen Bereich geltenden Regelungen des TVöD-VKA für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE-Tarif) beschlossen. Die Dienstgeberseite sagte seinerzeit in einer Zusatzklärung zum Protokoll über die Sitzung der ADK am 09.06.2016 zu, intensiv und zeitnah zur Übernahme der SUE-Regelungen für den kirchlichen Sozialdienst zu verhandeln.

Eine einheitliche Anwendung des von der Dienstgeberseite als „Leitwährung“ bezeichneten TV-L findet seitdem nicht mehr statt. Die bisher nur für das kirchliche Kitapersonal übernommene Regelung des TVöD-SuE stellt dagegen eine einheitliche Sonderregelung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst dar, die von den Tarifvertragsparteien bewusst einheitlich verhandelt und vereinbart wurde. Eine rechtlich unterschiedliche Behandlung dieser beiden Beschäftigtengruppen birgt daher die Gefahr einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Dies zeigt beispielsweise die unterschiedliche Vergütung in der Schulkinderbetreuung: Während die Tätigkeit im Kita-Bereich nach TVöD-SuE bezahlt wird, erfolgt die Vergütung für die nachmittägliche Schulkinderbetreuung in der Schule nach TV-L. Zu sachlich nur schwer zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen kommt es auch, wenn Sozialpädagoginnen, die im Kita-Bereich beschäftigt sind, nach TVöD-SuE vergütet werden, während ihre Kolleginnen, die z.B. im Bereich der Suchtarbeit, Flüchtlings- oder Nichtseßhaftenhilfe tätig sind, eine Vergütung nach dem TV-L erhalten.

Den von der Dienstgeberseite in ihren Stellungnahmen und dem Gespräch am 29.03.2017 dargestellten zusätzlichen finanziellen Belastungen, die mit der Übernahme der SUE-Regelungen für den kirchlichen Sozialdienst verbunden wären, wird in unserem Vermittlungsvorschlag dadurch Rechnung getragen, dass die Übernahme erst zum 01.01.2018 erfolgen soll. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich die Entgelt-differenz zwischen der Vergütung der Beschäftigten im Sozialdienst nach dem TVL und nach dem TVöD-SuE deutlich verringert haben.

Darüber hinaus haben wir in unserem Vermittlungsvorschlag abweichend von dem von der Mitarbeiterseite in die ADK eingebrachten Beschlussantrag davon abgesehen, auch die Übernahme der Regelungen zum Leistungsentgelt nach dem TVöD zu empfehlen. Diese Regelung ist auch in dem Beschluss der ADK vom 09.06.2016 zur Übernahme der SuE-Regelungen für den kirchlichen Erziehungsdienst nicht vorgesehen und sollte ggf. gesonderten Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Abramowski', written over the closing text.

Dr. Abramowski

Baumann-Czichon

**Dr. Peter Abramowski**

Rechtsanwalt

Adolfstraße 52

38102 Braunschweig

**Bernhard Baumann-Czichon**

Rechtsanwalt

Am Hulsberg 8

28205 Bremen

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission der  
Konföderation Evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen  
- Geschäftsstelle -  
Rote Reihe 6  
30169 Hannover



Braunschweig/Bremen, 19. Mai 2017

**Schlichtungsverfahren nach dem Mitarbeitergesetz (§§ 28 ff. MG)**  
**Eckpunkte zur Aufnahme von Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen**  
**des Sozialdienstes in die Dienstvertragsordnung**  
**hier: Vermittlungsvorschlag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen übersandten schriftlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Erörterungen in dem informellen Gespräch am 29.03.2017 unterbreiten wir Ihnen folgenden **Vermittlungsvorschlag**:

**1.**

In die Dienstvertragsordnung werden Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes mit folgenden Eckpunkten aufgenommen:

- a) Anwendung der Anlage C zum TVöD-VKA (SE-Tabelle) mit Anhang (Eingruppierungsmerkmale)
- b) Anwendung der Anlage D zum TVöD-VKA (Sonderregelung des TVöD-VKA für Beschäftigte im Erziehungsdienst)
- c) Überleitungsregelungen für vorhandene Mitarbeiterinnen (kein Antragserfordernis)
- d) Besitzstandsregelung für übergeleitete Mitarbeiterinnen, die infolge dieser Sonderregelung der Dienst VO ein geringeres Entgelt erhalten (Besitzstandszulage, die an den allgemeinen Entgeltanpassungen teilnimmt)



- e) Anwendung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des TVöD-VKA (zZt. 39 Wochenstunden)
- f) Anwendung der v.H. Sätze des TVöD-VKA für die Bemessung der Jahressonderzahlung

2.

Inkrafttreten des Beschlusses zu Nummer 1 am 01.01.2018

3.

Zur rechtlichen Ausgestaltung des Beschlusses zu Nummer 1. wird der Vorbereitungsausschuss beauftragt, zeitnah eine Änderung der Dienst VO zu erarbeiten und der ADK zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wir haben uns bei der Formulierung des Vermittlungsvorschlages - kurz zusammengefasst - von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bereits mit dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 09.06.2016 wurde für die Beschäftigten des kirchlichen Erziehungsdienstes die Anwendung des TV-L aufgegeben und die Anwendung der im kommunalen Bereich geltenden Regelungen des TVöD-VKA für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE-Tarif) beschlossen. Die Dienstgeberseite sagte seinerzeit in einer Zusatzerklärung zum Protokoll über die Sitzung der ADK am 09.06.2016 zu, intensiv und zeitnah zur Übernahme der SUE-Regelungen für den kirchlichen Sozialdienst zu verhandeln.

Eine einheitliche Anwendung des von der Dienstgeberseite als „Leitwährung“ bezeichneten TV-L findet seitdem nicht mehr statt. Die bisher nur für das kirchliche Kitapersonal übernommene Regelung des TVöD-SuE stellt dagegen eine einheitliche Sonderregelung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst dar, die von den Tarifvertragsparteien bewusst einheitlich verhandelt und vereinbart wurde. Eine rechtlich unterschiedliche Behandlung dieser beiden Beschäftigtengruppen birgt daher die Gefahr einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Dies zeigt beispielsweise die unterschiedliche Vergütung in der Schulkinderbetreuung: Während die Tätigkeit im Kita-Bereich nach TVöD-SuE bezahlt wird, erfolgt die Vergütung für die nachmittägliche Schulkinderbetreuung in der Schule nach TV-L. Zu sachlich nur schwer zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen kommt es auch, wenn Sozialpädagoginnen, die im Kita-Bereich beschäftigt sind, nach TVöD-SuE vergütet werden, während ihre Kolleginnen, die z.B. im Bereich der Suchtarbeit, Flüchtlings- oder Nichtseßhaftenhilfe tätig sind, eine Vergütung nach dem TV-L erhalten.

Den von der Dienstgeberseite in ihren Stellungnahmen und dem Gespräch am 29.03.2017 dargestellten zusätzlichen finanziellen Belastungen, die mit der Übernahme der SUE-Regelungen für den kirchlichen Sozialdienst verbunden wären, wird in unserem Vermittlungsvorschlag dadurch Rechnung getragen, dass die Übernahme erst zum 01.01.2018 erfolgen soll. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich die Entgelt-differenz zwischen der Vergütung der Beschäftigten im Sozialdienst nach dem TVL und nach dem TVöD-SuE deutlich verringert haben.

Darüber hinaus haben wir in unserem Vermittlungsvorschlag abweichend von dem von der Mitarbeiterseite in die ADK eingebrachten Beschlussantrag davon abgesehen, auch die Übernahme der Regelungen zum Leistungsentgelt nach dem TVöD zu empfehlen. Diese Regelung ist auch in dem Beschluss der ADK vom 09.06.2016 zur Übernahme der SuE-Regelungen für den kirchlichen Erziehungsdienst nicht vorgesehen und sollte ggf. gesonderten Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Abramowski

  
Baumann-Czichon